

Ortspolizeiliche Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Rosegg vom 04.08.2020 Zahl: 130-9158/2020 zur Abwehr und zur Beseitigung des örtliche Gemeinschaftsleben störende Missstände infolge Verschmutzung öffentlicher Orte durch Hunde- und sonstiger Nutztierkot.

Gemäß Art. 118 Abs. 6 B-VG, BGBl. 1/1930, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I, Nr. 24/2020 sowie § 12 des Ktn. Allgemeinen Gemeindeordnung K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2020, wird verordnet:

§ 1

An öffentlichen Orten sind Verunreinigungen durch Hunde- und sonstiger Nutztierkot unverzüglich von jenen Personen zu beseitigen, denen die Verwahrung oder Beaufsichtigung des Tieres obliegt.

§ 2

Vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommen sind Flächen, die unter den Anwendungsbereich der Straßenverkehrsordnung fallen.

§ 3

Die Nichtbefolgung der in § 1 genannten Verpflichtungen wird gem. § 12 Abs. 1 K-AGO zur Verwaltungsübertretung erklärt.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Richau